

# Annaburger Zeitung

Nr. 33.

Sonntag, den 27. April 1918.

22. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinergewerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.B. S. 187) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.B. S. 193) sowie der Verordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (R.G.B. S. 604) wird bestimmt:

#### A. Allgemeines.

##### § 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Presskohle, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgrus.

##### § 2.

1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:  
1. der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,  
2. der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,  
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilogramm) verbrauchen oder nach den von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bekanntmachungen, betr. die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Badeanstalten, Warenhäuser, Laborgeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien und Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen).

Zweifel darüber, ob ein Betrieb als meldepflichtiger gewerblicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet die für den Ort des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann abweichend von der Bestimmung der Kriegsamtsstelle entscheiden.  
II. Heeresbedarf, der durch die Intendanturen beschafft wird, fällt nicht unter diese Bekanntmachung, auch wenn er den in Absatz I unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken dient.  
III. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich vor, über die Versorgung von Kriegsorganisationen besondere Anordnungen zu treffen.

IV. „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist der gesamte in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Brennstoffbedarf.

##### § 3.

Die Abgabe von Brennstoffen, die als Hausbrandlieferungen bezogen sind, und ihre Inanspruchnahme gemäß § 29 und 30 zu anderen Zwecken als im § 2 Abs. I unter Nr. 1—3 angegeben, ist verboten.

##### § 4.

Amtliche Verteilungsstellen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind:  
1. Für Steinkohle aus Ober- und Niederschlesien:  
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8. Unter den Linden 32.  
2. Für Ruhrkohle:  
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat in Essen.  
3. Für Steinkohle aus dem Aachener Revier:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kofelscheid (Bezirk Aachen).  
4. Für Steinkohle aus dem Saar-Revier, Lothringen und der hiesigen Pfalz:  
Amtliche Verteilungsstelle für das Saar-Revier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).  
5. Für Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenerwerbe rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.  
6. Für mitteldeutsche Braunkohle (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:  
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenerwerb in Halle a. S., Landwehrstr. 2.  
7. Für Braunkohle aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische, nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle:  
Kohlenansgleich Dresden, Linienkommandantur E Dresden.  
Für rheinische Braunkohle, Braunkohle der Grube Gultaa bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerdal und dem Großherzogtum Hessen:

Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenerwerb in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.  
9. Für Stein- und Braunkohle aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gultaa bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle:  
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.  
10. Für Steinkohle des Deisters und seiner Umgebung (Oberfranken, Barfingshäulen, Töbenbüren usw.):  
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Barfingshäulen a. Deister.

##### § 5.

I. Versorgungsbezirke im Sinne dieser Bekanntmachung sind:  
1. Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,  
2. im übrigen die Kommunalverbände.  
II. Die zurzeit geltende Abgrenzung der Versorgungsbezirke wird dadurch nicht verändert, daß die Einwohnerzahl einer Gemeinde über 10 000 steigt oder unter 10 000 sinkt.  
III. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Versorgungsbezirke anders abgrenzen als im Abs. I bestimmt oder mehrere Versorgungsbezirke zusammenlegen.

##### § 6.

Als Händler im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Vereinigungen von Verbrauchern, die sich mit dem Vertrieb von Hausbrandkohle befassen, z. B. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften.

##### § 7.

I. „Hauptlieferer“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist das liefernde Werk (Güte, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einen Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.  
II. Für böhmische, nach Deutschland eingeführte Kohlen haben die in § 4 unter Nr. 7 und 9 genannten Amtlichen Verteilungsstellen die in dieser Bekanntmachung den Hauptlieferern auferlegten Verpflichtungen.

##### B. Oberverteilung.

##### § 8.

I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung setzt für jeden Versorgungsbezirk fest, bis zu welcher Höhe innerhalb eines Lieferungszeitraumes der Bezug von Hausbrand gestattet ist.  
II. Die Zuweisung begreift nicht die im Wege des Landabgabes bezogenen Kohlen (vgl. § 26). Wegen des Gasfosts vgl. § 27.  
III. Ein Rechtsantrag auf Lieferung der vom Reichskommissar festgesetzten Menge besteht nicht.

##### § 9.

I. Der Reichskommissar überordnet den Versorgungsbezirken in Höhe der für sie festgesetzten Zuweisung Bezugscheine.  
II. Die Bezugscheine lauten auf je einen Eisenbahnwagen oder auf größere Mengen. Ein Eisenbahnwagenladung wird mit durchschnittlich 15 Tonnen angenommen; Abweichungen nach oben oder unten bleiben als sich ausgleichend außer Betracht.

##### § 10.

I. Der Reichskommissar behält sich vor, die Bezugscheine für einen Lieferungszeitraum den Versorgungsbezirken nicht mit einem Male, sondern in Teilmengen zuzusenden und die Bezugscheine der verschiedenen Teilmengen durch verschiedene Farben zu kennzeichnen.  
II. In diesem Falle darf ein Hauptlieferer (§ 7) Bezugscheine einer später ausgegebenen Farbe erst beliefern, nachdem er die Bezugscheine der früheren Farbe beliefert hat. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Belieferung der noch übrigen Bezugscheine der früheren Farbe infolge besonderer Umstände, z. B. Streckenperre, nicht möglich ist, oder wenn die Amtliche Verteilungsstelle die Ausnahme genehmigt.

##### C. Bezugsregelung.

##### § 11.

I. Hausbrandkohle darf vom 1. Mai 1918 nur auf Grund von Bezugscheinen bezogen und geliefert werden.  
II. Die nach dem bisherigen Verfahren abgestempelten Bestellscheine verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

##### § 12.

Die Versorgungsbezirke haben die Bezugscheine mit ihrem Stempel zu versehen und an diejenigen Händler und unmittelbaren Bezüger auszuhändigen, welche Hausbrandkohle in den Bezirk einführen.

##### § 13.

I. Die Bezüher haben die Bezugscheine mit der Bestellung an ihre Lieferer weiterzugeben, die Lieferer an ihre Vorlieferer bis zu dem Hauptlieferer (§ 7). In der Bestellung ist anzugeben, für welchen Versorgungsbezirk die Hausbrandkohle bestimmt ist.

II. Der Hauptlieferer hat die Bezugscheine zu entwerfen und geordnet aufzubewahren. Es sind Einrichtungen zu treffen, die eine Nachprüfung der Belieferung der Bezugscheine ermöglichen.

III. Werden von einem Besteller Hausbrandkohlen für Verbraucher verschiedener Versorgungsbezirke bestellt, so hat er der Bestellung Bezugscheine von jedem Versorgungsbezirk über die für den einzelnen Bezirk bestimmten Mengen beizufügen.

##### § 14.

I. Jeder Händler ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Bezugscheine mindestens in der Höhe entgegenzunehmen und an seine Vorlieferer weiterzugeben, als er in dem entsprechenden Lieferungszeitraum des Vorjahres Hausbrandkohlen für den Versorgungsbezirk geliefert hat. Entsprechendes gilt für Vorlieferer und Erzeuger.

II. Jeder Lieferer ist verpflichtet, Bezugscheine, die er bei seinem Vorlieferer nicht unterbringen kann, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzugeben. Der Versorgungsbezirk kann solche Bezugscheine an die Amtliche Verteilungsstelle, aus deren Bezirk die Lieferung verlangt wird, einenden, damit von dort aus Lieferungsanweisung erteilt wird. Soweit die Amtliche Verteilungsstelle die Lieferung nicht veranlassen kann, hat sie sich an den Reichskommissar zu wenden.

##### § 15.

In dem Auftrage an die Stelle, welche die Verladung befragen soll, muß bei jeder Bestellung angegeben werden, für welchen Versorgungsbezirk die Lieferung bestimmt ist. Im Falle des § 13 Abs. III hat der Auftrag gefordert für jeden Versorgungsbezirk zu lauten, z. B.:

Händler H. für Stadt Breslau . . . 60 To.  
Händler H. für Landkreis Breslau . . 30 To.

##### § 16.

I. Der Hausbrandlieferer verpflichtet, ist vom 1. Mai 1918 ab verpflichtet, den Frachtbrief oder das Schiffspapier mit der Aufschrift (Ausdruck):  
„Hausbrand für . . .“ zu versehen und die Bezeichnung des Versorgungsbezirks einzurücken, z. B.:  
„Hausbrand für Stadt Breslau“ oder „Hausbrand für Landkreis Breslau“.

II. Bei Schiffsadungen, die teils Hausbrandlieferung, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in den Schiffspapieren anzugeben, in welchen Mengen und für welche Versorgungsbezirke Hausbrandlieferungen in der Ladung enthalten sind.  
III. Wird die Schiffsadung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbrieve über Hausbrandlieferungen von demjenigen, der das Umschlagen befragt, mit der im Abs. I angegebenen Aufschrift (Ausdruck) zu versehen.

##### § 17.

Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Verwendungen von Hausbrand zu führen.

##### § 18.

I. Der Empfänger des Frachtbrieves oder Schiffspapiers hat dem Versorgungsbezirk sofort nach Anlangen einer Hausbrandlieferung Anzeige von dem Eingange unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.  
II. Im Falle des § 16 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbrieves die erforderliche Anzeige zu erstatten.

##### § 19.

I. Die Versorgungsbezirke haben darüber zu wachen, welche Hausbrandmengen zum Verbrauch innerhalb ihres Bezirks durch unmittelbare beziehende Verbraucher oder durch Händler eingeführt werden.  
II. Sie haben Nachweisungen zu führen, aus welchen ersichtlich ist:  
1. die Höhe der Zuweisung durch den Reichskommissar,  
2. an wen und für welche Mengen Bezugscheine abgegeben worden sind,  
3. welche Mengen Hausbrandkohle, nach Art (§ 1) und Herkunftszugehörigkeit getrennt, in dem Versorgungsbezirk eingegangen sind.  
III. Sie haben dem Reichskommissar nach seiner näheren Bestimmung auf den von ihm herausgegebenen Vordrucken laufende Berichte über die Hausbrandbezüge zu erstatten.

##### § 20.

I. Verbraucher, Händler und amtliche Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über Verlangen über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geldschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.  
II. Die Beauftragten des Reichskommissars sind zur Verhängung gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (R.G.B. S. 604) verpflichtet.

#### D. Lieferungen eines Plathändlers in mehrere Versorgungsbezirke.

§ 21.  
1. Plathändler eines Versorgungsbezirks dürfen die Verbraucher eines anderen Versorgungsbezirks nur dann mit Hausbrand beliefern, wenn ihnen von dem anderen Versorgungsbezirk Bezugscheine über Hausbrandlieferungen ausgestellt worden sind (§ 13 Abs. III).

II. Es ist nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 22.  
Plathändler, welche von mehreren Versorgungsbezirken Bezugscheine erhalten haben, haben durch ihre Buchführung ersichtlich zu machen.

1. für welche Versorgungsbezirke und in welcher Höhe ihnen Bezugscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgestellt sind,
2. wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugscheine weitergegeben haben,
3. welche Mengen nach den Frachtbriefnummern für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind,
4. welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

§ 23.  
1. Plathändler, die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefnummern (§ 16 Abs. I) dem Versorgungsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandlieferungen melden. Sie müssen ferner diejenigen Hausbrandeingänge, die für die Verbraucher anderer Versorgungsbezirke bestimmt sind, diesen Versorgungsbezirken melden.

II. Die Frachtbriefe über Hausbrandeingänge sind nach Versorgungsbezirken gefondert aufzubewahren.

§ 24.  
Plathändler, die die Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke beliefern, müssen das nach § 22 zu führende Buch und die Frachtbriefe den beteiligten Versorgungsbezirken oder den von diesen mit Ausweis versehenen Personen auf Verlangen vorlegen.

§ 25.  
Wenn Plathändler an Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke liefern, so sind die beteiligten Versorgungsbezirke bezüglich dieser Händler zur gegenseitigen Auskunftserteilung über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Reichskommissar.

#### E. Landverkauf.

§ 26.

1. Händler und Verbraucher, die Hausbrandstoffe fuhrweise oder sonst im Kleinverkauf unmittelbar aus Erzeugungsorten (Landverkaufsstellen der Gruben, Breiweißfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) beziehen, bedürfen eines vom Reichskommissar ausgestellten Bezugscheines nicht. Sie sind jedoch an die von dem Versorgungsbezirk erlassenen Vorschriften über die Unterverteilung und Uebernahme gebunden. Die Landverkaufsstellen haben den Versorgungsbezirken auf Verlangen Auskunft über die an den einzelnen Versorgungsbezirk abgegebenen Mengen zu geben.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, durch allgemeine oder besondere Anordnungen die Abgabe von Brennstoffen durch die Landverkaufsstellen zu regeln.

#### F. Gasfoks.

§ 27.

Gasfoks fällt, auch wenn er fuhrweise oder in noch kleineren Mengen für Hausbrandzwecke abgegeben wird, unter die von dem Reichskommissar festgesetzte Zuweisung. Der Versorgungsbezirk, für welchen der Gasfoks abgegeben wird, hat der Gasanstalt Bezugscheine in der Menge auszubändigen, wie Koks zum Verbrauch innerhalb des Versorgungsbezirks für Hausbrandzwecke abgesetzt wird. Die Gasanstalt darf in einem Versorgungsbezirk nur so viel Koks abgeben, wie durch Bezugscheine dieses Versorgungsbezirks gedeckt ist.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, für einzelne Lieferungszeiträume, z. B. für den Sommer, anberühmte Vorschriften über die Anrechnung von Gasfoks auf die Zuweisung zu erlassen.

#### G. Unterverteilung.

§ 28.

1. Die Versorgungsbezirke haben Grundzüge für die Unterverteilung der Hausbrandstoffe an die Verbraucher festzulegen.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, da, wo keine oder ungenügende Grundzüge aufgestellt sind, Anordnungen zu treffen.

#### H. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 29.

1. Die Plathändler sind auf Verlangen des Vorstandes des Versorgungsbezirks verpflichtet, die bei ihnen Lagernden und für sie eingehenden Hausbrandstoffe zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Uebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Dies gilt nicht von Hausbrandstoffen, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

II. Bei solchen Plathändlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, läßt der Versorgungsbezirk, in

dem das Lager des Händlers liegt, die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat Erklärungen der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler für den betreffenden Bezirk Hausbrandstoffe empfangen hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 30.

Verbraucher, welche Hausbrandstoffe über die von dem Versorgungsbezirk für den einzelnen Verbraucher jeweils festgesetzte Menge hinaus besitzen, sind auf Verlangen des Versorgungsbezirks verpflichtet, die das festgesetzte Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten und nach Anweisung des Versorgungsbezirks abzugeben. Wegen der Entschädigung vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31).

1. Hausbrandlieferungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer.

§ 31.

1. Soweit Hausbrandlieferungen der Brennstoffe an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatstoffe), bleiben sie auch weiterhin gestattet. Sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Versorgungsbezirke nicht. Der Brennstoffeinsatz hat ein Verzeichnis der Deputatstoffbesitzer den zuständigen Versorgungsbezirken einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Hausbrandbezug vom Versorgungsbezirk nicht gestattet werden.

II. Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Arbeiter und Angestellten sind nur nach Maßgabe der Vorschriften der Versorgungsbezirke gestattet, in welchen die Arbeitnehmer wohnen.

#### K. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 32.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.B. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterscheidung, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Im Falle der Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunftsverpflichtungen handelt, die in dieser Bekanntmachung aufgeführt ist, gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 Geldstrafe bis zu 3000 Mark ein.

§ 33.

1. Die Bekanntmachung tritt, soweit sich aus ihr nicht ein anderes ergibt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

II. Die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174), vom 3. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) und vom 16. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 197) werden mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung aufgehoben. § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 bleibt vorläufig in Geltung. Die anderweitige Regelung des Verandes von Gasfoks bleibt vorbehalten.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung  
G. u. S.

\*) § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 lautet: Die Verladung von Gasfoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnhöfen im Umkreise von höchstens 30 Kilometer vom Erzeugungsort gestattet.

#### Die französisch-englischen Verluste.

Berlin, 23. April. Im Bewegungskriege kann lediglich der Sieger die Verluste des geschlagenen Feindes einwandfrei feststellen. Folgende Angaben beweisen, in welcher hohen Maße die Franzosen schon in den ersten 14 Tagen der großen Westoffensive sich infolge der englischen Niederlage opfern mußten. Von der französischen 151. Division wurden 5 Offiziere, 211 Mann, von der französischen 161. Division wurden 46 Offiziere, 2055 Mann gefangen. Die Regimenter dieser Divisionen hatten durchschnittlich 500 Mann blutige Verluste. Allein die 31. Division verlor 100 Mann pro Regiment durch Gasbeschuß. Von der 125. Division wurden am 23. und 24. März 1900 unermundete Gefangene eingebracht. Diese Division war am 23. März mitten in zurückfliehende Engländer eingelegt. Sie hatte keine Karten und Orientierungen erhalten und erlitt durch kopfloses Schießen der englischen Artillerie auf die französischen Linien schwere Verluste. Die 125. Division gilt als aufgerieben. Von der 22. Division wurde das geschlossene 3. Bataillon des Inf.-Regt. 62 bei Villancourt am 22. März gefangen. Das Inf.-Regt. 19 derselben Division hatte außerordentlich schwere Verluste. Das Inf.-Regt. 118 verlor bis zu 50 Proz. seines Bestandes. Von der 12. Infanteriedivision wurde das Inf.-Regt. 350 bei Waremontiers teils durch Artillerie, teils durch flankierendes Maschinengewehrfeuer zusammengeschossen. Verschiedene Kompagnien wurden gänzlich aufgerieben. Andere Kompagnien

hatten nach dem Kampf von 180 Mann Gefechtsstärke beim Einmarsch nur noch 60 Mann. Die 85. Division erlitt bei Noyon zum großen Teil durch zu kurzes Schießen der ungeschulten englischen Artillerie schwere Verluste, so vor allem das Inf.-Regt. 144 und das Inf.-Regt. 52. Bei der 45. Inf.-Div. wurden schon nach 2 Tagen Fronteinstöße nordwestlich Montdidier über 30 Proz. Verluste festgestellt. Von der 56. Inf.-Div. sind die Jägerbataillone 65 und 69 am 29. März bei einem französischen Gegenangriff völlig aufgerieben. Das Jägerbataillon 49 und das Inf.-Regt. 106 nahmen an diesem Tage am Angriff nicht teil. Beide Truppenteile meuterten angeführt von unfähigen und vergeßlichen Blutopfern, die bereits von ihrer Division verlangt waren.

Bei Nieuwkerke haben die englischen Brigaden Nr. 178 und 176, die 59. Division sehr schwer gelitten. Die Artillerie der 59. Division wurde reiflos aufgerieben. Die Gesamtverluste der genannten Brigaden waren so hoch, daß diese fast ganz neu aufgestellt werden mußten. So fehlte z. B. das II. V. B. und Derby Regt. der 178. Brigade mit nur 30 Mann aus der Schlacht zurück. Der Einsatz dieser Brigaden bestand größtenteils aus ungenügend ausgebildeten 18jährigen Leuten. Der 19. Division hat das deutsche Artilleriereferat erhebliche Verluste zugefügt. Alle Rückzugskolonnen lagen berait unter deutschem Feuer, daß tagelang keine Verpflegung herangebracht werden konnte. Beim Einmarsch in Mesen-Abstin wurden die 57. und 58. englische Brigade fast völlig aufgerieben. Ihre Verluste betragen etwa 75 Proz.

#### Bemerkliches.

**Wachvorschriften für Papiergarnzeugnisse.**  
Dauernd werden Klagen darüber laut, daß Papiergarnzeugnisse bei der Wäsche sehrfort werden. Um diesem Mangel zu begegnen, empfiehlt die Allgemeine Zeitung die Beachtung folgender Wachvorschriften: 1. Das Waschen, Bleichen und Auswringen mit den Händen ist unter allen Umständen zu vermeiden. Auswringen mit Bleichmaschine ist unzulässig. 2. Die Reinigung erfolgt mit kochendem, warmem Wasser (nicht über 30 Gr. Celsius) und Seife oder Seifenpulver. Nach dem Waschen muß die Ware in lauwarmem Wasser gründlich gespült werden. Nach dem Spülen empfiehlt sich die Trocknung auf der Sonne. 3. Es empfiehlt sich ein nicht zu heißes Bügeln in noch feuchtem Zustande auf der linken Seite. Wenn diese Vorschriften beachtet werden, ist eine längere Haltbarkeit der Ware möglich.

**Der Betrieb der deutschen Verbrennungshallen im abgelaufenen Jahre.** Aus der Statistik, die die „Kammern“ über den Betrieb der 51 deutschen Verbrennungshallen im Jahre 1917 veröffentlicht, ergibt sich, daß 13942 Einlieferungen festgestellt haben; das sind 2479 mehr als im Jahre zuvor, 7933 der Verstorbenen waren männlichen, 6009 weiblichen Geschlechts; dem Belohnungssatz 12051 evangelisch, 882 katholisch, 95 altkatholisch, 409 mosaisch, 506 waren entweder freireligiös oder Dissidenten oder ein Belohnungssatz war nicht angegeben. In 11475 familiärer Fälle hat zeitweise Feter in der Einlieferungsstelle festgestellt.

**Ein deutsches Kriegsmuseum.** Das preussische Kriegsministerium (Kriegsmuseum) ist seit einiger Zeit mit den Vorbereitungen für ein nach dem Kriege zu errichtendes Kriegsmuseum beschäftigt. Um schon jetzt alle für ein solches Museum wichtigen Werte zu erfassen, werden an den Fronten der Armeen alle Gegenstände gesammelt, die der Nachwelt ein lebendiges Bild des Krieges überliefern können. Über auch in der Heimat sollen Dinge gesammelt werden, die von der Kriegsarbeit eine anschauliche Darstellung geben. Das Material für diese Arbeit ist reichlich vorhanden und an vielen Orten bereits sorgfältig gesammelt worden. Im Gegensatz zu diesen mehr brüchigen Sachsammlungen will das Museum des Reichs eine nationale Schaustellung sein, in der dem Besucher vor Augen geführt wird, wie in dem Weltkrieg jeder Mann, sei es am Feind mit dem Schwert in der Hand, sei es in der Heimat hinter dem Pfluge oder am Grabpfad sein Bestes hergab.

**Durch ein Meteor getötet.** In einem großen Teile Bayerns und Krol wurde in den letzten Tagen ein großes Meteor gesehen, von dem mächtige Feuerschüßel abdrangen. Wie nun aus dem Wälde gemeldet wird, fiel in jener Nacht ein glühender kometischer Körper in Württemberg nieder. Er setzte zwei Säuler in Brand, tötete eine Person und verletzete zwei Personen beträchtlich.

**Fünf Waggonen Käse verbrannt.** Fünf Waggonen Oberrhein Käse, die für die Front bestimmt waren, sind auf dem Bahnhof Weiden durch Veranlassen von Straßbühlern verbrannt worden. Der Käse wurde als Schmelzmaterial an industriellen Werke verkauft, wo er von der Militärüberwachungsstelle zum Teil nach Beschlagnahme werden konnte. Mehrere der Täter, darunter auch Bahngestellte, wurden verhaftet.

**Westfälische Hamstergehege.** In der Rheinpfalz Leistung land sich diese Tage folgende Anekdote: „Im Auftrage der Zentralvereinsgesellschaft gelangen morgen in den Weingärten des Bürgerhäuserplatzes die in den letzten Tagen im Kreise Rheinpfalz beschlagnahmten Mengen Eier, Speck, Butter usw. an die nächste Bevölkerung nach Maßgabe der Anzahl der Familienmitglieder zur Gratisverteilung. Im Anschluß der Verteilung der etwa übrigbleibenden Waren, Lebensmittelläden sind mitzubringen.“ Hierzu teilt das Blatt im redaktionellen Teil noch mit, daß in den letzten Tagen den von anstandslos genommenen Gleichschältern nicht weniger als 23000 Eier und große Mengen Speck, Butter usw. abgenommen worden seien.

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für außerhalb des Kreises Anzeigen 20 Pf., Anzeigen in amtlichen Teilen 25 Pf., Meldezeile 30 Pf., Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 33.

Sonnabend, den 27. April 1918.

22. Jahrg.

## Ämtlicher Teil.

### Bieh-An- und Verkauf betr.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisregulierung vom 25. September 1915 R.-G.-Bl. S. 607 wird für den Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

Der An- und Verkauf von Rindvieh, Schweinen und Schafen jeden Alters, soweit er nicht für Rechnung des Viehhändlerverbandes erfolgt, darf nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Kreisamtschaffers bewirkt werden. Dasselbe gilt auch für Tausch- oder sonstige Veränderungsgeschäfte hinsichtlich der gedachten Viehgattungen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. gemäß obigen Vorschriften bestraft.

Torgau, den 18. April 1918.

Der Kreisamtschaff. Wiesand.

Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S. ist dieselbe im Hinblick auf die Bodenleber für Schafwolle und will selbige nur an die Privatwaldbesitzer sowie deren Beamten und Vertreter zur Abgabe bringen.

Ich erlaube daher die Privatwaldbesitzer des Kreises zwecks Belieferung mit Wolleleber sich umgehend mit der Landwirtschaftskammer in Verbindung zu setzen.

Torgau, den 18. April 1918.

Der königliche Landrat. Wiesand.

### Betr. Benzol-Spiritus.

Die gewerblichen Betriebe, die im Monat Mai Betriebsstoff (Benzolspiritus) benötigen, werden ersucht, ihren Bedarf mittels vorgeschriebener Formulare bis 28. d. Mts. bei der unterzeichneten Stelle abzugeben. Vordrucke sind im Erdgesch. Zimmer Nr. 4. abzuholen.

Torgau, den 22. April 1918.

Kriegswirtschaftsstelle, Abtlg.: Benzol. Wiesand.

### Maizudermarken für gewerbliche Betriebe.

Die gewerblichen Betriebe, Apotheken und Bäckereien, werden hierdurch ersucht, die entfallenden Maizudermarken bis spätestens 30. d. Mts. von uns abzuholen.

Torgau, den 22. April 1918.

Der Kreisamtschaff. Wiesand.

### Eier-Verteilung.

In der Zeit vom 28. bis 30. d. Mts. werden an die eierverorgungsberechtigten Personen in den hiesigen Lebensmittellagern je 2 Eier zum Preise von 30 Pf. pro Stück abgegeben.

Annaburg, den 26. April 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

### Bekanntmachung.

Auf Abschnitt 9 der Lebensmittelkarte kommt Rübensaft, Bünd 50 Pf., zur Verteilung.

Annaburg, den 26. April 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

### Butter-Verteilung.

In der Woche vom 21. bis 27. April werden auf Anordnung der Kreisfettstelle an sämtliche Versorgungs-berechtigte hiesiger Gemeinde 50 Gramm Butter pro Kopf zur Verteilung gebracht.

Annaburg, den 26. April 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

### Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 27. April, abends 6 Uhr soll die Grasung an den Wegen und Gräben öffentlich meistbietend verpachtet werden. Sammelplatz an der Gabelung der Zessen-Schweitzer Straße. Annaburg, den 19. April 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Der Ergänzungspreis für Rhabarber wird vom 21. d. Mts. ab auf 14 Pf. je Pfund festgelegt. Magdeburg, den 19. April 1918. Provinzialstelle für Gemüse und Obst. J. B.: gez. Laue.

Weitere Bekanntmachungen in der Beilage.

## Der Weltkrieg.

### Siegreicher deutscher Vorstoß südlich der Somme. — Gungard genommen.

Der Heeresbericht vom 25. April meldet: Auf dem Schlachtfeld an der Dyle löschte ein heftiger Gegenangriff der Franzosen gegen die Höhe von Meugelhof unter schwersten Verlusten. Dertliche Kämpfe nordwestlich von Bethune, bei Festubert und zu beiden Seiten der Scarpe.

Südlich von der Somme griffen wir Engländer und Franzosen bei und südlich von Miffers Bretonneux an.

Unsere Angewehrten hierbei vielumfänglicher der Höhen Kampfsituationen in der Hand, wurden

### Ein ... räfte

3 engl ... erfenkt.

ein gro ... wurde

unbekannt sind, dicht unter der Küste versenkt. Ferner wurden 3 Festörter und eine größere Zahl von Torpedobooten durch unser Artilleriefeuer zum Sinken gebracht. Nur einzelne Leute der Besatzung konnten von uns gerettet werden. Außer einer durch Torpedotreffer verursachten Beschädigung der Mole sind unsere Hafenanlagen und Küstenbatterien völlig unversehrt. Von unseren Seestreitkräften erlitt nur 1 Torpedoboot Beschädigungen leichtester Art. Unsere Menschenverluste sind gering. Der Chef des Admiralfstabes der Marine.

### Freiherr von Nithofen †.

Am 21. April ist Rittmeister Freiherr von Nithofen von einem Jagdflug am 27. April in der Nähe von ... zum Opfer gefallen zu sein. Nach der englischen Meldung ist Nithofen auf einem Jagdflug in der Nähe seines Landungsplatzes am 22. 4. unter militärischen Ehren beilaidet worden.

### Die englischen Meldungen.

Rotterdam, 23. April. Reuter meldet: Der englische Nachrichten Haig meldet, daß am 21. April 11 deutsche Flieger im Luftkampf heruntergeschossen wurden. Es stellte sich heraus, daß einer der heruntergeschossenen Flieger der Rittmeister Freiherr von Nithofen war, der nach seinen Angaben über 80 alliierte Flieger heruntergeschossen hatte. Seine Leiche wurde gestern mit vollen militärischen Ehren beilaidet.

Der Reuter-Sonderberichterstatter bei der englischen Armee drahtet: Die Beilaidung des Freiherrn von Nithofen am gestrigen Nachmittag gestaltete sich zu einer imposanten Feier. Der gefallene Flieger wurde auf einem freundlichen kleinen Friedhofe beilaidet, nicht weit von dem Orte, von dem er heruntergeschossen wurde. Eine Abieilung des Kgl. Fliegerkorps war bei der Beilaidung zugegen.

Rotterdam, 28. April. Der Berichterstatter des „Daily Chronicle“ beim britischen Heer in Frankreich meldet: Nithofens Schwager, welches aus rund 30 Jagd- und Aufklärungsflugzeugen bestand, erschien am Mittag über den britischen Vint in der Nähe des Somme-Tales, machte Jagd auf unsere Flugzeuge und schwenkte dann nach Norden. Bald waren rund 50 Flugzeuge miteinander in ein Gefecht verwickelt. Alle Flugzeuge, die sich im meilenweiten Umkreise befanden, beteiligten sich daran. Es kam zu einer Luftschlacht, wobei es unmöglich war, die Kämpfenden zu erkennen. Aber dann sah man Nithofen, der nur 150 Fuß über der Erde flog und dessen Flugzeug dann herabstürzte. Als man den Leichnam aufnahm, entdeckte man, daß er in der Seite, in der Nähe des Herzens, getroffen worden war.

### Nithofens Siegeslaufbahn.

Manfred Albrecht Freiherr von Nithofen war am 2. Mai 1892 als ältester Sohn des Majors a. D. Freiherrn von Nithofen in Schweidnitz geboren, hätte also in wenigen Tagen sein 26. Jahr vollendet. Er trat beim Ulanen-Regiment (Westpreussischen) Nr. 1 ein und wurde hier am 19. No-

